C/2024/4510

12.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11499 — ALSO / SWS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4510)

1. Am 3. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ALSO Holding AG („ALSO“, Schweiz), kontrolliert von Droege Group AG (Deutschland),

— SWS, a.s. („SWS“, Tschechische Republik).

ALSO wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von SWS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ALSO ist in Europa im Großhandel mit Produkten aus den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Unterhaltungselektronik, Verbrauchsgüter für Drucker und damit verbundene Dienstleistungen sowie in geringerem Umfang im Einzelhandel mit Produkten der Informations- und Kommunikationstechnologie und Unterhaltungselektronik tätig,

— SWS ist in der Tschechischen Republik und der Slowakei in erster Linie im Großhandel mit Produkten in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Unterhaltungselektronik und Verbrauchsgüter für Drucker tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11499 — ALSO / SWS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË